

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Königernheim

für das Haushaltsjahr 2026

vom 04.02.2026

Der Gemeinderat hat am 04.02.2026 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung einstimmig beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2026 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben vom 17.03.2026 vor.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	3.940.450 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>3.825.847 €</u>
der Jahresüberschuss	114.603 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	180.125 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.024.000 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>2.968.000 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	56.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<u>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>236.125 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-236.125 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2026 keine

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgelegt auf 3.391.632 Euro.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: **Hj 2026**

- | | |
|-----------------|--------------|
| ▪ Grundsteuer A | 345 % |
| ▪ Grundsteuer B | 465 % |
| ▪ Gewerbesteuer | 380 % |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| ▪ für den ersten Hund | 70 € |
| ▪ für den zweiten Hund | 85 € |
| ▪ für den dritten Hund | 110 € |
| ▪ für jeden weiteren Hund | 140 € |

für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026 | 26,00 € pro Hektar |
| ▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2024 | 0,00 € pro Hektar |

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026 | 35,00 € pro Hektar |
| ▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2024 | 0,00 € pro Hektar |

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

	bis	2.000,00 €	keine Gebühr	
von	2.000,01 €	bis	25.000,00 €	30,00 €
von	25.000,01 €	und darüber	60,00 €	

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:
je Stellplatz

10.225,00 €

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 3.969.558,26 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2025 beträgt 3.990.354,26 € und zum 31.12.2026 dann 4.104.957,26 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO sind in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Königernheim festgelegt.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Köngernheim, den 19.03.2026
gez. Jutta Hoff, Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2026 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben vom 17.03.2026 vor.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Abs. 1 GemO, erfolgte am 19.01.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 26.03.2026 bis 07.04.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 19.03.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
gez. Groth, Bürgermeister